

Hände weg von Kindern!

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **29 (1961)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hände weg von Kindern!

Eine deutliche Mahnung in der Tagespresse

Die Stellung der Homosexuellen in unserer Gesellschaft ist problematisch; sie wird es auf absehbare Zeit bleiben, und das ist nicht nur in Vorurteilen bei den Normalen begründet. Das wurde einem wieder einmal sehr klar anlässlich eines Strafprozesses unter dem Vorsitz von Statthalter Dr. M. Eppenberger gegen zwei junge Arbeiter, die sich der Unzucht mit einem vierzehnjährigen Knaben schuldig gemacht hatten.

Bekanntlich ist in unserem Land, im Gegensatz zu manchen anderen Staaten, die «widernatürliche Unzucht» nur dann strafbar, wenn sie gewerbsmässig betrieben wird, oder mit Unmündigen, deren Schutzalter in diesem Fall bis 20 Jahre reicht — im Gegensatz zu den Mädchen, die nur bis 18 strafbar verführt werden können. Dagegen sind

alle weniger als Sechzehnjährigen,

welchen Geschlechts sie seien, Kinder, und das Gesetz stellt Unzucht mit ihnen, Mädchen oder Knaben, gleicherweise unter schwere Strafdrohung. Das war es denn auch, was in diesem Fall immer wieder betont wurde: das Gesetz gebietet sein «Hände weg von Kindern» den Homosexuellen nicht anders als den Normalen; hier ist ihre Veranlagung als solche überhaupt nicht relevant.

Der Knabe, um den es hier ging, war 14 Jahre alt. Der jüngere der beiden Angeklagten, der ihn flüchtig kannte, hat ihn in sein Zimmer gelockt. Offenbar waren keine allzu grossen Widerstände zu überwinden, was vielleicht damit zusammenhängen mag, dass der körperlich stark entwickelte Knabe

geistig sehr minderbemittelt ist.

So kam es denn auch, dass er das nächste Mal sich aus eigenem Antrieb in die betreffende Wohnung begab, wo er aber seinen Verführer nicht traf, sondern dessen sechs- undzwanzigjährigen Freund. Der Knabe habe sehr eindeutig zu verstehen gegeben, warum er gekommen sei — und so wurde er vom Freund einfach «übernommen». Nachher liess er sich sogar noch Geld schenken.

Während der erste Angeklagte in seiner Veranlagung nicht eindeutig fixiert ist, haben wir es beim zweiten mit einem durchaus «eingleisigen» jungen Mann zu tun, der offensichtlich auch über seine Veranlagung als Schicksal viel nachgedacht hat. Er ist

nicht vorbestraft, gut beleumdet,

also abgesehen «davon» durchaus unauffällig. Er hat nun behauptet, der Knabe sei ein «eindeutiger Fall». «Für so was, Herr Präsident, haben wir einen Blick. Der wird nie heiraten!» Dass ihn das nach dem Gesetz entschuldigen könnte, nimmt auch sein Verteidiger Dr. H. Moor nicht an, da der Knabe ja noch im Kindesalter stand. Aber hinter dieser Aussage des Angeklagten steht doch die Frage, ob diese Veranlagung gleichsam angeboren ist wie das Geschlecht selbst, oder ob sie erst durch Erlebnisse, wie z. B. die erste und dann auch die zweite Verführung geprägt wird.

Der Angeklagte hat zu seiner Entlastung geltend gemacht, er sei in gewissem Sinn durch den Knaben

seinerseits geradezu «verführt» worden.

Da aber der Schutz gegen gleichgeschlechtlichen Umgang jedenfalls bis zum 20. Lebensjahr besteht, kann natürlich diese Ausrede überhaupt nicht gehört werden, wo es sich um einen Vierzehnjährigen gehandelt hat. Aber in seinem Schlusswort hat der Angeklagte — unter der schweren Drohung durch die vom Staatsanwalt Dr. E. Hund bean-

tragten unbedingten Strafe von 15 Monaten Gefängnis, wobei sehr zu erwägen wäre, ob nicht eigentlich Zuchthaus fällig sei! — bewegte Klage über die Lebenslast seiner Veranlagung geführt. Sollte das nicht eine verstärkte Hemmung verursachen, wo die Gefahr bestehen könnte, nun selbst dazu beizutragen, eine solche Veranlagung zu fixieren? Gerade diese Ueberlegung hat die Staatsanwaltschaft dazu geführt, das Gericht

zur Unerbittlichkeit zu ermahnen.

Der Hauptangeklagte war ausserdem noch der wiederholten und fortgesetzten «Verführung Unmündiger zur widernatürlichen Unzucht» angeklagt. Schon die Tatsache, dass er die betreffenden jungen Burschen mehr oder weniger auf der Strasse auflesen hat, dass er unwidersprochen berichten konnte, wie er sie keineswegs im Zweifel gelassen habe, worum es sich bei ihm handle, liess die Frage ernsthaft diskutieren, ob die überhaupt zu «verführen» gewesen seien. Es waren keine unbeschriebenen Blätter, diese Halbwüchsigen, und ihrer zwei haben sich tagelang beim Angeklagten einlogiert, um sich dem Zugriff der Erziehungsbehörden zu entziehen.

Entgegen dem Antrag des Verteidigers

auf Freispruch, da es sich um nicht mehr verführbare Objekte gehandelt habe, die teilweise mindestens am Rande des Strichjungenwesens gestanden haben, hat das Gericht auch in diesen Fällen verurteilt — im Zwang der sehr strengen Anwendung des Begriffes der «Verführung» durch die Praxis der Gesetzesauslegung. Das mag einesteils wieder einmal eine Warnung für alle sein, die in eine derartige Versuchung geraten können: «Hände weg von Jugendlichen!» Die Allgemeinheit aber wird wohl durch einen solchen Fall in bezug auf die zukünftige Entwicklung des «Strichjungen»-Unwesens nicht ausgesprochen beruhigt sein können.

Da der Staatsanwalt gegen den minder belasteten jüngeren Angeklagten, der sich ausserdem noch

einer kleinen Veruntreuung

schuldig gemacht hatte, schon eine Strafe in der Nähe des Minimums von 6 Monaten (8 Monate bedingt) beantragt hatte, blieb hier dem Verteidiger, Dr. M. Stohler nur übrig, die Gründe für eine milde Beurteilung des nicht ausgesprochen schweren Falles zu unterstreichen. Das Gericht kam aber auch in bezug auf den Hauptangeklagten zu einem entscheidend milderem als dem beantragten Spruch: ein Jahr Gefängnis mit Gewährung des bedingten Strafvollzugs. Die vierjährige Probezeit wird für den Verurteilten eine harte Zeit sein! Andererseits wollte man die an sich nicht kriminelle Existenz des jungen Mannes nicht bedrohen, wenn er die Chance wahrnimmt. Für alle, die durch ihre Veranlagung

in dieser Gefahrenzone leben,

mag dieser Bericht als Warnung interessieren. Alle anderen aber mögen sich wieder einmal mehr Rechenschaft ablegen, welche schweren Schatten auf dem Leben von vielen unter diesen Leuten liegen.

Ernst von Schenck

«National-Zeitung» Nr. 79, Donnerstag, den 16 Februar 1961